

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl.430/67

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SAHL ANZUFÜHREN

Raucherkarhöhle im Toten Gebirge,
Stmk., Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

R a u c h e r k a r h ö h l e

im Toten Gebirge, Steiermark, die im Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Bescheides eine vermessene Gesamtlänge von 10374 Metern und einen Gesamthöhenunterschied von 530 Metern aufweist, und deren Gänge sich unterhalb des Grundstückes Nr. 1701/1 der Katastralgemeinde Altaussee nordöstlich der Schwarzenbergalmen erstrecken, als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, 1030 Wien, Marxergasse 2. Örtlich zuständig ist die Forstverwaltung Bad Aussee der Österreichischen Bundesforste.

Das Grundstück Nr. 1701/1 der Katastralgemeinde Bad Aussee scheint in der E.Z. 1271 der Steiermärkischen Landtafel auf.

Die Raucherkarhöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Das ausgedehnte Höhlensystem, dessen höchster Punkt, die sogenannte "Himmelspforte", 1630 m ü.d.M. und dessen tiefster Punkt, der Wasserschlinger im "Hinterland" unter der Steinschlaghalle,

Zl.430/67

7 hat

1100 m ü.d.M. liegt, gliedert sich in ein reich verzweigtes Eingangslabyrinth, das nur geringe Gesteinsüberlagerung aufweist, zahlreiche Eingänge an der Oberfläche und eine Reihe eisführender Gänge besitzt, und in die tieferen Höhlenstockwerke. Diese Höhlenteile zeichnen sich an vielen Stellen durch umfangreiche Reste einer Ausschmückung mit Tropfstein- und Sinterbildungen aus, die aus einer Periode wärmeren Klimas der jüngsten erdgeschichtlichen Vergangenheit stammen. Besonders eindrucksvolle Detailformen des Höhleninneren sind die Deckenkarren, deren Ausbildung als einzigartig zu bezeichnen ist. Die Raucherkarhöhle ist Fundort des im Toten Gebirge endemisch vorkommenden Höhlenpseudoskorpions *Neobisium auri Beier*, der eines der wendigen echten Höhlentiere des Nordalpenraumes darstellt.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

F r i t s c h E., Das Raucherkar-Höhlensystem im Toten Gebirge (Steiermark). Die Höhle, 17.Jg., H.2, Wien 1966, S.49-54.

T r o t z l K., Betrachtung zur Verbandsexpedition 1966 in die Raucherkarhöhle. Die Höhle, 17.Jg., H.4, Wien 1966, S.104-105.

Eine monographische Veröffentlichung mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse der für die Erforschung der Höhle bis November 1966 erforderlich gewesenenen 44 Expeditionen unter Beilage eines Gesamtplanes der Höhle ist in Vorbereitung.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2 Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16.12.1966, Zl.8519/66, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich um ein speläologisches Studienobjekt größter Ausdehnung und größter naturwissenschaftlicher Bedeutung handelt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zl. 430/67

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
- 2) die Forstverwaltung Bad Aussee der Österr. Bundesforste, 8990 Bad Aussee
als Grundeigentümer
- 3) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
- 4) den Landeskonservator in Steiermark, 8010 Graz
- 5) die Bezirkshauptmannschaft in Liezen, 8940 Liezen
- 6) das Bürgermeisteramt in Altaussee, 8992 Altaussee

im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides

zur Kenntnis

Zl. 430/67

- 7) die Politische Expositur Bad Aussee der Bezirkshauptmannschaft Liezen, 8990 Bad Aussee, zur Kenntnis
- 8) das Amt der steiermärkischen Landesregierung in Graz, 8010 im Sinne des Artikels II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, zur Kenntnis
- 9) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz
- 10) den Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich, Herrn Karl Troitzl, Gesellenhausstraße 19, 4020 Linz
- 11) die Sektion Ausseerland des Landesvereines für Höhlenkunde in Steiermark, Herrn Alfred Auer, Göbl 142, 8993 Grundlsee zur Kenntnis

Wien, am 25. Jänner 1967

Der Präsident:

i. V.

Tripp

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Schindler

LANDESKONSERVATOR F. STMK.	
Eingelangt am	31.1.1967
Zl.	411/67/100

*eingetragen mit der
Kartei am 31.1.1967
H.*

J. Schindler

5. Feb - 67
J. Schindler